nach freier Wahl, welche in ihrem Namen durch den Schuls vorstand ausgeübt wird (vergl. § 19 B.).

b) Diejenigen Schulgemeinden, in welchen das Besteungsrecht der Staatsbehörde, einem Stadtrathe, einer Corporation, oder einem anderen Collator bisher zustand, haben die freie Wahl unter drei ihnen vom Collator vorzusschlagenden Candidaten (vergl. § 19 B.).

Die Besetzung der Stellen in denjenigen Schulgemeinden, welchen zwar die Collatur zusteht, welche aber innerhalb der letzten fünf Jahre Staatszuschuß für ihre einfachen, mittleren oder höheren Volksschulen bezogen haben, erfolgt in diesem einzelnen Falle durch die oberste Schulbehörde.

Die Collatur über diesenigen Schulstellen, welche fünftig aus den Mitteln der Schulgemeinde neu errichtet werden, steht in den disher schon collaturberechtigten Städten, welche die Revidirte Städteordnung angenommen haben, den Stadtstäten nach Maßgabe des Alinea 1 lit. b., in den übrigen Orten dagegen den Schulgemeinden zu, dasern diese zeither schon die Collatur über sämmtliche Lehrerstellen des Ortes ausgeübt haben oder dasern an deren gesammten Bolksschulen mindestens 20 Lehrer angestellt sind. So lange diese Lehrerzahl noch nicht erreicht ist, werden sämmtliche neusgegründete Stellen von der obersten Schulbehörde in der § 19 B. sub 3 bezeichneten Weise besetzt.

§ 19 B.

Befetungsverfahren.

Für das Besetzungsverfahren einer Schulftelle gelten folgende Bestimmungen:

- 1. In den in § 19 sub a. bezeichneten Fällen hat der Schulvorstand binnen 4 Wochen, vom Tage der Erledigung der Stelle an, den Gewählten dem Bezirksschulinspector zu präsentiren, oder innerhalb derselben Frist die zur Veranstaltung von Amtsproben Ausersehenen dem Bezirksschulsinspector zu benennen, unmittelbar nach Abhaltung der letzten Probe aber sich über die getroffene Wahl zu erklären.
- 2. In den in § 19 sub b. gedachten Fällen erfolgt die Besetzung einer erledigten Schulstelle in der Weise, daß der Collator binnen 4 Wochen, vom Tage der Erledigung an gerechnet, dem Schulvorstande drei geeignete Bewerber vorsschlägt, und gleichzeitig beim Bezirksschulinspector beantragt,

hält, hat er binnen gleicher Frift die hierzu Ausersehenen dem Bezirksschulinspector zu benennen und dann spätestens drei Tage nach Abhaltung der Probe sich über die getroffene Wahl zu erklären.

Den zur Probe Bernfenen ist der Reiseauswand aus der Schulcaffe zu erstatten und ist ein Berzicht hierauf nicht statthaft.

Ist mit der zu besetzenden Schulstelle ein Kirchendienst vers bunden, so hat der Schulvorstand die Zustimmung des Kirchenvorstands zu der getroffenen Wahl einzuholen. Im Falle der Ablehnung dieser Zustimmung entscheiden die vorgesetzten Behörden.

Der gewählte Bewerber wird durch die Bezirksschulinspection im Auftrag der obersten Schulbehörde confirmirt und von dem Bezirksschulinspector unter Aushändigung der Confirmationsurkunde verpflichtet. Die Einweisung in das Amt geschieht ebenfalls durch den Bezirksschulinspector oder in seinem Auftrage durch den Ortsschulinspector beziehendlich Director.

Bicare bestellt der Bezirksschulinspector ohne Betheiligung des Schulvorstands.